

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DER STADTWERKE QUICKBORN GMBH
ZUR VERORDNUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER
(AVBWASSERV)

FÜR DEN ANSCHLUSS AN DAS TRINKWASSERVERTEILUNGSNETZ
DER STADTWERKE QUICKBORN GMBH
(IM FOLGENDEN STADTWERKE QUICKBORN)

Inhalt:

1.	Geltungsbereich	1
2.	Hausanschluss	1
3.	Kundenanlage	4
4.	Versorgungsdruck	5
5.	Hydrantenstandrohre	5
6.	Löschwasser	5

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Stadtwerke Quickborn legen gem. § 17 AVBWasserV i. V. m. ihren Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV durch diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB Wasser) weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage fest.
- 1.2 Diese Technischen Anschlussbedingungen sind den örtlichen Gegebenheiten des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Quickborn angepasst und für alle Hausanschlüsse und Kundenanlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Quickborn verbindlich.

2. Hausanschluss

- 2.1 Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude, der Einbau der Gebäudeeinführung und die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie des Leerohres bzw. der Gebäudeeinführung nach Einführung des Hausanschlusses sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Grundstückes.

- 2.2 Der Anschlussnehmer hat eine geeignete, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Gebäudeeinführung zu verwenden. Kunststoffgrundrohre (KG) etc. sind hierfür nicht geeignet und werden von den Stadtwerken Quickborn als Gebäudeeinführung nicht akzeptiert. Geeignete Gebäudeeinführungen können im Fachhandel erworben werden. Die Stadtwerke Quickborn unterstützen den Anschlussnehmer bei Bedarf im Hinblick auf Erwerb und Auswahl der Gebäudeeinführung.
- 2.3 Soweit der Anschlussnehmer neben dem Anschluss an die Wasserversorgung den Anschluss an andere Netze (z. B. Strom, Gas, Telekom, Breitband) begehrt, empfehlen die Stadtwerke Quickborn dem Anschlussnehmer die Verwendung einer Mehrsparten-Gebäudeeinführung. Der Anschlussnehmer sollte dies mit den betroffenen Versorgungsunternehmen/Netzbetreibern abstimmen.
- 2.4 Der Anschlussnehmer ist dafür verantwortlich, dass Gebäudeeinführungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik gas- und druckwasserdicht errichtet sind. Zu berücksichtigen sind insbesondere die DIN 18322, DIN 18195, DIN 18012, VDE-AR-N 4223 und DVGW VP 601.
- 2.5 Der Anschlussnehmer liefert bei der Verwendung von Mehrspartenhauseinführungen die Dichtelemente.
- 2.6 Dem Anschlussnehmer obliegt der ordnungsgemäße Einbau der Gebäudeeinführung in den Baukörper. Dazu zählt auch die ordnungsgemäße Abdichtung zwischen Gebäudeeinführung und dem Baukörper.
- 2.7 Die Abdichtung „innerhalb der Gebäudeeinführung“, also zwischen Anschlussleitung und Gebäudeeinführung obliegt den Stadtwerken Quickborn.
- 2.8 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse werden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 AVBWasserV von den Stadtwerken Quickborn auf Grundlage der gemäß dem Anschlussantragsformular der Stadtwerke Quickborn vorzulegenden Unterlagen bestimmt.
- 2.9 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die Stadtwerke Quickborn können jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen

Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Stadtwerke Quickborn die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

2.10 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Stadtwerke Quickborn die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

2.11 Hausanschlussraum bzw. Hausanschlussnische sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 18012, zu errichten. Es gelten die folgenden Hinweise:

- a) Der Hausanschlussraum darf sich nicht in Räumen befinden, deren tatsächliche Nutzung eine Gefahr für die Trinkwasserhygiene befürchten lässt (z. B. Sanitärräume oder Viehställe).
- b) Die Zählertraverse darf nur horizontal eingebaut werden. Der seitliche Abstand (links oder rechts) zur Hauseinführung muss mindestens 1,00 m betragen.
- c) Bei der Errichtung ist auf eine geeignete Anordnung und die Einhaltung von Mindestabständen zu achten. Bedienungs- und Arbeitsflächen sind mit einer Tiefe von mindestens 1,20 m zu errichten.
- d) Zur Orientierung wird auf das Merkblatt „Hausanschlussraum (nach DIN 18012)“ verwiesen (abrufbar unter: <http://www.stadtwerke-quickborn.net/netz-bzw-hausanschluss-strom.html>).

3. Kundenanlage

3.1 Folgende Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadtwerke Quickborn angeschlossen werden:

- Wasseraufbereitungsanlagen
- Brauchwasseranlagen, insbesondere Regenwassernutzung
- Eigengewinnungsanlagen
- Druckerhöhungsanlagen

3.2 Die Zustimmung der Stadtwerke Quickborn ist rechtzeitig, mindestens 10 Wochen vor dem geplanten Anschluss der jeweiligen Anlage oder Einrichtung, zu beantragen.

3.3 Eine ungesicherte Verbindung zwischen Trink- und Nichttrinkwasseranlagen ist unzulässig. Für den Anschluss von Nichttrinkwasser-, insbesondere bei Brauchwasseranlagen und Eigengewinnungsanlagen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen sind die Anforderungen der DIN EN 1717 zu berücksichtigen.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Kundenanlage ordnungsgemäß zu betreiben. Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität hat der Kunde eine ausreichende Durchspülung seines Hausanschlusses zu gewährleisten. Von einer ausreichenden Durchspülung kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn jede Zapfstelle mindestens über 3 min gespült wird und dabei mindestens das 1,5-fache des Hausanschluss-Rohrvolumens ausgetauscht wird. Die Durchspülung ist in den folgenden Zeitabschnitten sicherzustellen:

- Haushaltskunden i. S. v. Ziffer 2.4 der Ergänzenden Bedingungen: einmal pro Woche.
- Gewerbekunden i. S. v. Ziffer 2. 4 der Ergänzenden Bedingungen: einmal pro 72 h.

- 3.5 Sollte der Kunde die für eine ordnungsgemäße Durchspülung erforderlichen Mindestmengen nicht abnehmen, sind die Stadtwerke Quickborn berechtigt, einen Nachweis vom Kunden über die Einhaltung dieser technischen Vorgaben zu verlangen.
- 3.6 Bei einer Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage nach einer über sieben Tage andauernden Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV hat der Kunde den ordnungsgemäßen Zustand seiner Anlage zu prüfen und ggf. wiederherzustellen.

4. Versorgungsdruck

- 4.1 Der Versorgungsdruck im Versorgungsgebiet kann bei den Stadtwerken Quickborn erfragt werden.

5. Hydrantenstandrohre

- 5.1 Es dürfen ausschließlich Hydrantenstandrohre betrieben werden, die von den Stadtwerken Quickborn vermietet wurden.
- 5.2 Die Vermietung von Hydrantenstandrohren erfolgt ausschließlich an Bauunternehmen, die von den Stadtwerken Quickborn über den Einsatz von Hydrantenmessstellen unterwiesen wurden und geeignetes, sowie geschultes Personal für die Errichtung und den Betrieb der Hydrantenmessstelle gemäß DVGW-Arbeitsblatt W408(A) einsetzen.
- 5.3 Eine Vermietung von Hydrantenstandrohren an Privatpersonen erfolgt nicht.
- 5.4 Für den Betrieb eines Hydrantenstandrohrs hat der Kunde einen Ansprechpartner zu benennen.

6. Löschwasser

- 6.1 Die Stadtwerke Quickborn stellen grundsätzlich kein Löschwasser für den Objektschutz bereit. Jeder Kunde hat für ihm obliegende Löschwasserbereitstellung selbst auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
- 6.2 Bei Errichtung von Feuerlösch- und Brandschutzeinrichtungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Insbesondere ist eine ungesicherte Verbindung einer Trinkwasser- mit einer Nichttrinkwasseranlage unzulässig.